



Amtsgericht Moers

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 13.08.2026, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 225, Haagstraße 7, 47441 Moers**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Repelen, Blatt 10446,
BV lfd. Nr. 1**

125,91/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Repelen, Flur 50,
Flurstück 1550, Gebäude- und Freifläche, Stormstraße, Größe: 233 m²

Flur 50 Flurstück 1549, Gebäude- und Freifläche, Stormstraße, Größe: 96 qm

Flur 50 Flurstück 1551, Gebäude- und Freifläche, Stormstraße 14 D, Größe: 341 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss rechts,
dem Speicher im Dachgeschoss rechts und einem Keller im Kellergeschoss, im
Aufteilungsplan sämtlich mit Nr. 8 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem
viergeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus (8-Parteienhaus) in dem Stadtteil
Moers Repelen. Das Wohnhaus ist aus dem Baujahr 1956 und wurde bislang
teilweise renoviert (Fenster u. Haustür). Dieses befindet sich laut Angaben
insgesamt in einem schlechten Unterhaltungszustand.

Die Wohnung befindet sich im 3. Obergeschoss und Dachgeschoss und hat eine
Wohnfläche von circa 119 qm. Zudem ist ein Keller und Balkon vorhanden.

Die Wohnung ist derzeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

164.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.